



Merkblatt 2:

Gebührenreduktion bei Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung

Die Gebühren für Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung sind einkommens- und vermögensabhängig und an den Beschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten gebunden. Es gelten folgende Bestimmungen:

Gebührenreduktion

1. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Binningen.
2. Die Gebühr wird reduziert, wenn das Total der Einkünfte der Eltern (gemäss Position 399 der letzten definitiven Veranlagungsverfügung) unter CHF 100 000 und das steuerbare Vermögen (gemäss Position 910 der letzten definitiven Veranlagungsverfügung) unter CHF 200 000 liegt.
3. Vom Total der Einkünfte können CHF 10 000 für ein zweites und jedes weitere Kind abgezogen werden, welches bei der familienergänzenden Betreuung Binningen (Tagesstätten, Tagesfamilien, schulische Betreuung) registriert ist. Bei zwei Kindern erhöht sich somit die Einkommensobergrenze, welche zu einer Gebührenreduktion berechtigt, auf CHF 110 000, bei drei Kindern auf CHF 120 000 usw.
4. Bei Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der ermittelten Jahreseinkommen beider Personen. Als gefestigte Gemeinschaften gelten Gemeinschaften, die seit zwei Jahren bestehen und / oder gemeinsame Kinder haben.
5. Eine Gebührenreduktion tritt in Kraft nach Einreichung des Antrages. Sie kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Beschäftigungsgrad

1. Geht eine alleinerziehende Person keiner Erwerbstätigkeit nach und befindet sie sich weder in beruflicher Aus- und Weiterbildung, noch nimmt sie an einer Eingliederungsmassnahme teil, hat sie keinen Anspruch auf Gebührenreduktion. Die Anspruchsberechtigung bei alleinerziehenden Anspruchsberechtigten liegt bei max. 20% (ein Tag) über dem effektiv geleisteten Arbeitspensum. Es sei denn, die familienexterne Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder stelle eine von der Sozialhilfebehörde oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügte Massnahme dar.
2. Gehen Erziehungsberechtigte, welche in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, einer Erwerbstätigkeit nach, welche zusammengerechnet 100 Stellenprocente nicht übersteigt, wird keine Gebührenreduktion gewährt. Bei Doppelverdiener/-innen beträgt die maximale Anspruchsberechtigung die Summe der beiden Arbeitspensen abzüglich 80%. Es sei denn, die familienexterne Betreuung eines oder mehrerer Kinder stelle eine von der Sozialhilfebehörde oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügte Massnahme dar.
3. Dem Arbeitspensum angerechnet werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung.
4. Darüber hinausgehende Nutzungen werden nicht subventioniert.

Wenn Sie eine Gebührenreduktion beantragen, füllen Sie bitte den beigegefügt Talon aus.

Berechnungstabelle

Betreuung während der Schulzeit und während den Schulferien

massgebendes Einkommen CHF	Gebühr pro Stunde Betreuung CHF
50 000	1.00
51 000	1.15
52 000	1.30
53 000	1.45
54 000	1.60
55 000	1.75
56 000	1.90
57 000	2.05
58 000	2.20
59 000	2.35
60 000	2.50
61 000	2.65
62 000	2.80
63 000	2.95
64 000	3.10
65 000	3.25
66 000	3.40
67 000	3.55
68 000	3.70
69 000	3.85
70 000	4.00
71 000	4.20
72 000	4.40
73 000	4.60
74 000	4.80
75 000	5.00

massgebendes Einkommen CHF	Gebühr pro Stunde Betreuung CHF
76 000	5.20
77 000	5.40
78 000	5.60
79 000	5.80
80 000	6.00
81 000	6.20
82 000	6.40
83 000	6.60
84 000	6.80
85 000	7.00
86 000	7.20
87 000	7.40
88 000	7.60
89 000	7.80
90 000	8.00
91 000	8.30
92 000	8.60
93 000	8.90
94 000	9.20
95 000	9.50
96 000	9.80
97 000	10.10
98 000	10.40
99 000	10.70
100 000	11.00

Für die Ferienbetreuung beträgt die maximale Gebühr CHF 10.00 pro Stunde. Diese wird bei einem massgebenden Einkommen von CHF 97'000.00 erreicht.



Antrag auf Gebührenreduktion Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung

Kind

Name, Vorname: Geburtsdatum:

Erziehungsberechtigte (im gleichen Haushalt lebend)

Person 1:

Person 2:

Name, Vorname: Name, Vorname:

Beschäftigungsgrad in %: Beschäftigungsgrad in %:

Strasse, Wohnort:

Einkommen gemäss Position 399 der letzten definitiven Veranlagungsverfügung:CHF

Vermögen gemäss Position 910 der letzten definitiven Veranlagungsverfügung:CHF

WICHTIG →

Die Subvention wird nur berechnet, wenn die letzte definitive Steuerveranlagung beigelegt wird

Partner / PartnerIn in eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft

Name, Vorname: Beschäftigungsgrad in %:

Strasse, Wohnort:

Einkommen gemäss Position 399 der letzten definitiven Veranlagungsverfügung:CHF

Vermögen gemäss Position 910 der letzten definitiven Veranlagungsverfügung:CHF

Aktuelle Aus- und Weiterbildungen sowie persönliche Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung (bitte inhaltlich und zeitlich definieren sowie Belege beifügen):

.....

- Ich bestätige hiermit, dass die obigen, von mir gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind.
- Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass die Abteilung BKS im Bedarfsfalle bei der Abteilung Finanzen und Steuern der Gemeindeverwaltung Binningen Einsicht in meine Steuerunterlagen nehmen kann.

Ort/Datum: Unterschrift:

Bitte dieses Formular zusammen mit dem Anmeldeformular einreichen bei:
Gemeindeverwaltung, Abteilung BKS, Frau M. Schmidt, Curt Goetz-Strasse 1, 4102 Binningen